

# RS Vwgh 2002/7/4 2002/11/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

AVG §73 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/11/0100 E 4. Juli 2002

## Rechtssatz

Mit der Einbringung des Wiedereinsetzungsantrags des Beschwerdeführers begann zunächst die Entscheidungsfrist der Bezirkshauptmannschaft zu laufen. Die Entscheidungspflicht dieser Behörde ging mit der Entscheidung des Landeshauptmannes über den Wiedereinsetzungsantrag unter, weil mit diesem Bescheid der Antrag des Beschwerdeführers, wenn auch in rechtswidriger Weise, erledigt wurde.

## Schlagworte

Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002110099.X01

## Im RIS seit

19.09.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)